

RS OGH 1996/10/17 8ObA2286/96a, 9ObA163/97d, 9ObA106/21k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.10.1996

Norm

ABGB §1491

Rechtssatz

Der Lauf der Fallfrist wird durch die objektive Möglichkeit zur Rechtsausübung in Gang gesetzt. Es steht nicht im Belieben des Arbeitnehmers, den Beginn des Laufs dieser Frist dadurch zu verschieben, daß er sich über seine Ansprüche keine Klarheit verschafft (§ 48 ASGG).

Entscheidungstexte

- 8 ObA 2286/96a
Entscheidungstext OGH 17.10.1996 8 ObA 2286/96a
- 9 ObA 163/97d
Entscheidungstext OGH 26.11.1997 9 ObA 163/97d
nur: Der Lauf der Fallfrist wird durch die objektive Möglichkeit zur Rechtsausübung in Gang gesetzt. (T1)
Beisatz: Ansprüche, die erst nach Auflösung des Dienstverhältnisses erkennbar werden oder in der Geltendmachung eines Schadens bestehen, der wohl erst nach Auflösung des Dienstverhältnisses entstanden, seine Ursache aber in der Verletzung von Pflichten aus dem Arbeitsvertrag hat. (T2)
- 9 ObA 106/21k
Entscheidungstext OGH 28.09.2021 9 ObA 106/21k
Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0105995

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

25.01.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at